

## Die Multidimensionalität der Menschenrechte – Chance oder Gefahr für den universellen Menschenrechtsschutz?

Peter G. Kirchschläger

---

### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Die Multidimensionalität der Menschenrechte
- III. Herausforderungen für die Menschenrechte in ihrer Multidimensionalität
- IV. Multidimensionalität der Menschenrechte – Chance für den universellen Menschenrechtsschutz
- V. Schlussbemerkungen

### I. Einleitung

Am 10. Dezember 2013 feiert die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)<sup>1</sup> – ein Meilenstein der Geschichte der Menschenrechte – ihren 65. Geburtstag. Der universelle Menschenrechtsschutz hat sich seit 1948 entscheidend weiterentwickelt, da zum einen Staaten die Menschenrechte in nationales Recht inkorporiert haben und gleichzeitig auf internationaler Ebene für die Durchsetzung der Menschenrechte Grundlagen im internationalen Recht gelegt und Mechanismen und Instrumente geschaffen worden sind. Zum anderen sind die Menschenrechte darüber hinaus zu einem Referenzpunkt geworden, an dem staatliche und nichtstaatliche Akteurinnen und Akteure in ihrem Entscheiden und Handeln beurteilt und kritisiert werden

und der aus den Köpfen der Menschen nicht mehr wegzudenken ist. Schließlich wird die Sprache der Menschenrechte verwendet, um Unrechtserfahrungen beim Namen zu nennen. Die Menschenrechte können daher als Erfolgsgeschichte bezeichnet werden.

Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass gegenwärtig nur eine Minderheit der Menschen die Realisierung ihrer Menschenrechte erlebt. Die Menschenrechte sind in diesem Sinne bisher leider nur ein „Minderheitenphänomen“. Dies bedeutet, dass vor dem Hintergrund der unbestrittenen, da begründbaren universellen Geltung der Menschenrechte, die bereits in den Begriffen „Allgemeine“ und „Menschenrechte“ steckt, im Bereich der Durchsetzung noch Einiges getan werden muss. Angesichts dieses massiven Handlungsbedarfs und der damit verbundenen Herausforderungen stellt sich unter anderem die Frage nach dem Verständnis der Menschenrechte und dessen Einfluss auf den universellen Schutz der Menschenrechte.

Die Menschenrechte schützen den Mensch in essentiellen Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz, die der Mensch braucht, um zu überleben und „als Mensch“ zu leben. Dieser Menschenrechtsschutz basiert auf verschiedenen Dimensionen der Menschenrechte: einer rechtlichen, politischen, historischen und moralischen Dimension. Deshalb können die Menschenrechte auch als komplexe Rechte bezeichnet werden.

Unter der politischen Dimension der Menschenrechte kann verstanden werden, dass sie zum einen im politischen Diskurs ihre

---

<sup>1</sup> Vom 10. Dezember 1948, UN-Dok. A/RES/217. Siehe dazu Markus Kotzur, 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Reflexionen zur Entstehungsgeschichte, Ideengeschichte und Wirkungsgeschichte, in: MRM 2008, S. 184-196.

rechtliche Dimension erlangt haben und sich im politischen Entscheidungsfindungsprozess weiterentwickeln können, zum anderen, dass sie als Argumente im politischen Diskurs eingesetzt werden.

Ihre rechtliche Dimension kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

„Internationale Menschenrechte sind die durch das internationale Recht garantierten Rechtsansprüche von Personen gegen den Staat oder staatsähnliche Gebilde, die dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen.“<sup>2</sup>

Rechtlich gesehen ist der Staat primär dazu verpflichtet, die Menschenrechte in all ihren Facetten zu schützen. Die staatliche Verpflichtung umfasst positiv ein Tun und negativ ein Unterlassen. Der Staat hat mit gesetzgeberischen und administrativen Mitteln dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte Realität werden. In der rechtlichen Dimension wird dieser nationale Menschenrechtsschutz durch regionale und internationale Menschenrechtsmechanismen ergänzt, um das staatliche Wirken zu überwachen und im Dienste der Gewährleistung des universellen Menschenrechtsschutzes substantiell zu ergänzen.

Im gegenwärtigen philosophischen Diskurs über die Menschenrechte lässt sich des Weiteren eine Anerkennung und Reflexion der historischen Kontingenz der Menschenrechte feststellen, worin die historische Dimension der Menschenrechte besteht. Diese umfasst, dass Menschenrechte historisch gewachsen und somit durch die jeweilige Zeit ihrer Entstehung und Entwicklung geprägt sind. Am Beispiel der AEMR von 1948 lässt sich diese Tendenz deutlich zeigen. Grundlage und Ausgangspunkt der Erklärung bildet die Anerkennung des Anspruchs aller Menschen auf ein gleiches Maß an Würde, Freiheit und Rechten. Aus heutiger Sicht wird interpretiert, dass im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg und an das Unheil und

Elend, das diese schreckliche Phase der Menschheitsgeschichte mit sich gebracht hatte, die Forderung nach einer Erklärung, welche die Menschenrechte auf globaler Ebene zur Geltung bringen sollte, mehr Gewicht bekam. Die AEMR von 1948 kann als Reaktion auf die Verletzung und den Versuch der Verneinung der Menschenwürde im Holocaust verstanden werden.<sup>3</sup> Johannes Morsink stellt fest:

“Most of the articles and rights in the Declaration were adopted as direct and immediate reactions to the horrors of the Holocaust.”<sup>4</sup>

Neben der rechtlichen, der politischen und der historischen Dimension können die Menschenrechte auch mit einer moralischen Dimension gedacht werden, die sich unter anderem um die Begründungsfrage der Menschenrechte und ihres Universalitätsanspruchs dreht.<sup>5</sup> Gerade der Universalitätsanspruch der Menschenrechte bildet einen der Gründe, warum die Menschenrechte auch mit einer moralischen Dimension gedacht werden. Letztere bekommt jüngst auch anderweitig mehr Bedeutung, wenn neben der staatlichen Verantwortung auch die Verantwortung nichtstaatlicher Akteure, die Menschenrechte zu respektieren, zu achten und zu ihrer Durchsetzung beizutragen, betont wird.<sup>6</sup> Beispiele für diese Entwicklung sind unter anderem die von John Ruggie vorgelegten „Guiding

<sup>2</sup> Walter Kälin, Einführung, in: Walter Kälin/Lars Müller/Judith Wyttenbach (Hrsg.), *Bild der Menschenrechte*, 2004, S. 14-37 (S. 17).

<sup>3</sup> Leicht anders Samuel Moyn, *The Last Utopia. Human Rights in History*, 2010, S. 83, der zu zeigen versucht, dass sich die Menschenrechte erst in den 1970er Jahren durchsetzten.

<sup>4</sup> Johannes Morsink, *The Universal Declaration and the Conscience of Humanity*, in: Rainer Huhle (Hrsg.), *Human Rights and History: A Challenge for Education*, 2010, S. 25-36 (S. 27).

<sup>5</sup> Siehe dazu Christoph Menke/Arnd Pollmann, *Philosophie der Menschenrechte*, 3. Aufl. 2012.

<sup>6</sup> Vgl. Peter G. Kirchschräger/Thomas Kirchschräger/Andrea Belliger/David Krieger (Hrsg.), *Menschenrechte und Wirtschaft im Spannungsfeld zwischen State und Nonstate Actors: Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF)*, Bd. II, 2005; Markus Krajewski, *Die Menschenrechtsbindung transnationaler Unternehmen*, in: MRM 2012, S. 66-80.

principles“<sup>7</sup>, der kooperative Ansatz der UN-Deklaration zu Menschenrechtsbildung und -training<sup>8</sup> oder ganz allgemein Tendenzen der Verantwortungsverschiebung für die Menschenrechte von der vertikalen auf die horizontale Ebene. So erhält die moralische Dimension der Menschenrechte beispielsweise zunehmend Aufmerksamkeit, wenn im Zuge der internationalen Bemühungen zur Förderung der Menschenrechtsbildung zum einen staatlich verordnete Werteerziehung mit Menschenrechtsbildung inadäquat gleichgesetzt wird und im Zuge dessen Menschenrechte als „private Angelegenheit“ missverstanden werden. Zum anderen lösen größere Investitionen in Menschenrechtsbildung dann Skepsis aus, wenn sie nicht von annähernd korrespondierender Menschenrechtsperformance und entsprechenden Maßnahmen für die Durchsetzung der Menschenrechte begleitet werden und wenn der Einsatz für Menschenrechtsbildung und der Einsatz für den Menschenrechtsschutz zu weit auseinanderklaffen. Zweifelsohne begrüßenswerte Engagements eines Staates im Bereich der Menschenrechtsbildung, die nicht in entsprechende Bemühungen des Staates für eine bessere Durchsetzung der Menschenrechte eingebettet sind, bekommen aufgrund des Verdachts, Erstere könnten dazu dienen, von der sonstigen dürftigen Menschenrechtsperformance der jeweiligen Staaten abzulenken, einen bitteren Beigeschmack. Wäre es möglich, dass das Verständnis von Menschenrechten mit einer moralischen Dimension zu einer Schwächung des universellen Menschenrechtsschutzes führt?

---

<sup>7</sup> Vgl. *John Ruggie*, Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework, abrufbar unter: <http://www.business-humanrights.org/media/documents/ruggie/ruggie-guiding-principles-21-mar-2011.pdf> (zuletzt besucht am 21. August 2013).

<sup>8</sup> Vgl. UN-Dok. A/Res/66/137 (2011). Der Autor hat am Konzeptions-, Entwicklungs- und Vorbereitungsprozess der UN-Deklaration zu Menschenrechtsbildung und -training als Experte mitgearbeitet.

Würde es nicht ausreichen, die Menschenrechte nur als einen rechtlichen Kompromiss zu verstehen, auf den die Staatengemeinschaft sich geeinigt hat und der ausschließlich die Staaten verpflichtet? Würde der universelle Menschenrechtsschutz nicht von einem rein rechtlichen Verständnis der Menschenrechte und von einer damit verbundenen Bündelung der Kräfte in der rechtlichen Dimension der Menschenrechte profitieren?

Ähnliche Fragen ergeben sich im Bezug auf die politische Dimension der Menschenrechte: Die politische Instrumentalisierung der Menschenrechte für Partikularinteressen einzelner Staaten und beispielsweise die grundsätzlichen Schwierigkeiten des UN-Menschenrechtsrats, als politische Plattform nicht Staaten mit bescheidener Menschenrechtsperformance eine große Bühne für die diplomatische Verschleierung der von ihnen begangenen Menschenrechtsverletzungen zu bieten, führen zur kritischen Hinterfragung der politischen Dimension der Menschenrechte. Wären rein rechtlich konzipierte Menschenrechte, die ohne politische Dimension verstanden werden, nicht eindeutiger und deswegen leichter umzusetzen, ohne dass sie durch den politischen Diskurs verwässert werden und im Kampf der Partikularinteressen der einzelnen Staaten verblasen?

Schließlich scheint auch die historische Dimension dem universellen Menschenrechtsschutz mehr Steine in den Weg zu legen, als Pfeiler im Sinne eines soliden Fundaments zu bieten: Die in der historischen Dimension verankerte Anerkennung der historischen Kontingenz der Menschenrechte eröffnet die Möglichkeit, die temporale und lokale Herkunft der Menschenrechte gegen die Universalität der Menschenrechte ins Feld zu führen.

In meinem Artikel gehe ich daher der Frage nach, ob die in ihrer Multidimensionalität gedachten Menschenrechte nicht Gefahr laufen, dass die Multidimensionalität eigentlich für den universellen Menschenrechtsschutz eine Bedrohung darstellt und

ein Verständnis der Menschenrechte ausschließlich in ihrer rechtlichen Dimension für den universellen Menschenrechtsschutz befreiend und förderlich für die internationale Durchsetzung der Menschenrechte wäre. Gleichzeitig gilt es die Frage zu klären, ob die Multidimensionalität der Menschenrechte eine Chance für den universellen Menschenrechtsschutz bildet, die Letzterer nützen muss. Nach eingehender Bearbeitung beider Fragen komme ich in meinem Beitrag zum Schluss, dass die Mehrdimensionalität der Menschenrechte eine Chance für den universellen Menschenrechtsschutz bedeutet. Dabei ist die Begründung dieser Position verbunden mit den kritischen Hinweisen auf Probleme und Herausforderungen, die sich mit der Mehrdimensionalität der Menschenrechte ergeben und die mit dringlicher Notwendigkeit angegangen werden müssen – im Interesse des universellen Schutzes der Menschenrechte.

## II. Die Multidimensionalität der Menschenrechte

Den Menschenrechten liegt das Anliegen zugrunde, alle Menschen in essentiellen Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz zu schützen, die einem Menschen es ermöglichen, zu überleben und „als Mensch“ zu leben. Dieser Schutz – in einer ersten Phase als philosophische Ideen und Theorien formuliert – findet in einer zweiten Phase rechtlichen Charakter auf einer nationalen Ebene, wie zum Beispiel in der „Declaration of Independence of 1776“ oder der „Déclaration des droits de l’homme et du citoyen de 1789“. Eine dritte Phase strebt nach der Durchsetzung der Menschenrechte auf globaler Ebene, aufbauend auf der AEMR von 1948.<sup>9</sup> Während es der ersten Phase als Theorie noch an Praxis mangelt, können die nationalen Erklärungen der zweiten Phase nicht verbergen, dass zum einen ihr nationaler Fokus, zum anderen ihre Ausschließlichkeit für

Männer weißer Hautfarbe einer bestimmten sozioökonomischen Klasse und ihre Indifferenz gegenüber der Sklaverei zur Idee der Menschenrechte und zu den Menschenrechten selbst in starkem Widerspruch stehen. Die dritte Phase leidet unter der Herausforderung, dass trotz großer Fortschritte im universellen Menschenrechtsschutz die Menschenrechte immer noch ein „Minderheitsphänomen“ insofern sind, als nur eine Minderheit aller Menschen in den Genuss der Realisierung ihrer Menschenrechte kommt.

In allen drei Phasen kommt das Zusammenspiel der verschiedenen Dimensionen der Menschenrechte zum Ausdruck – sei es im Positiven, wenn beispielsweise nationale Erklärungen als Grundlage für den Schutz der Menschenrechte in der zweiten Phase auf eine Kombination der rechtlichen Dimension und der politischen Dimension zurückzuführen sind, sei es im Negativen, wenn zum Beispiel in der zweiten Phase der rein rechtliche Charakter nur die Bürger als Rechtssubjekte im Fokus hat und alle anderen Menschen aus dem Auge verliert, wovon die moralische Dimension der Menschenrechte eigentlich bewahren könnte.

Um die Mehrdimensionalität der Menschenrechte in ihrer Wirkung auf den universellen Menschenrechtsschutz kritisch beurteilen zu können, gilt es zunächst, die Multidimensionalität der Menschenrechte genauer zu betrachten.

Basierend auf der oben eingeführten Definition von *Walter Kälin* erschließt sich die *rechtliche Dimension der Menschenrechte*. Menschenrechte bilden internationales Recht und schützen den Mensch in grundlegenden Aspekten seiner Existenz und in seiner Würde in Friedenszeiten und im Krieg. Die Verrechtlichung der Menschenrechte als juristische Rechte bringt eine höhere Durchsetzbarkeit mit sich und führt zu einer Weiterentwicklung des modernen Menschenrechtsschutzes ausgehend von der AEMR von 1948. Basierend auf der AEMR von 1948, die aufgrund ihres fehlenden rechtlich verbindlichen Charakters

<sup>9</sup> Vgl. *Norberto Bobbio*, Das Zeitalter der Menschenrechte. Ist Toleranz durchsetzbar?, 1998.

auch als politisches Programm bezeichnet werden kann, wurden zahlreiche Menschenrechtsverträge (zum Beispiel Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>10</sup>, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>11</sup>, UN-Kinderrechtskonvention<sup>12</sup>) abgeschlossen, die zu einer Verbindlichkeit der Menschenrechte führen.<sup>13</sup> Staaten sehen sich in ihrer Souveränität zum Schutz des Individuums rechtlich eingeschränkt.

Die rechtliche Dimension der Menschenrechte beinhaltet auch die Positivierung der Menschenrechte auf nationaler Ebene. Dabei werden die Menschenrechte in nationales Recht inkorporiert, beispielsweise als Grundrechte in die Verfassung eines Staates. Diese Positivierung der Menschenrechte erweist sich insofern als notwendig<sup>14</sup>, als dies die Durchsetzungschancen der Menschenrechte erhöht. Des Weiteren können Probleme der Interpretation und der Konkretisierung durch geregelte und kontrollierbare rechtliche Entscheidungsfindung gelöst werden. Schließlich provozieren die zu den Menschenrechten korrespondierenden Pflichten die Schaffung von staatlichen Organisationen, die sich dieser Pflichten annehmen.

Menschenrechte als juristische Rechte stellen das Ergebnis von politischen Meinungsbildungs- und Konsensfindungspro-

zessen dar. Daher zählt der politische Akt der Positivierung der Menschenrechte zur *politischen Dimension der Menschenrechte*.<sup>15</sup> Argumente wie bessere Durchsetzungsmöglichkeiten, geregelte und kontrollierbare Entscheidungsfindung und Gewährleistung der Rechte dank ihrer Institutionalisierung überzeugen im Rahmen des politischen Diskurses und führen zu einer Verrechtlichung der Menschenrechte. Im Zuge dessen muss auch die Auswahl getroffen werden, welche Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz als essentiell und als des Schutzes der Menschenrechte würdig werden und deshalb in den Kanon der Menschenrechte aufgenommen werden. Diese Entscheidung nährt sich von der öffentlichen Erfahrung und Reflexion.<sup>16</sup>

Des Weiteren bedient sich der politische Diskurs angesichts von Unrechtserfahrungen der Sprache der Menschenrechte, um politische Anliegen zu vertreten. Als Teil der politischen Dimension der Menschenrechte werden bis heute Unrechtserfahrungen, Ungerechtigkeiten und Verletzungen von elementaren Aspekten und Bereichen der menschlichen Existenz mit Hilfe der Sprache der Menschenrechte politisch bekämpft.

„Die Menschenrechte [sprechen], trotz der anhaltenden interkulturellen Auseinandersetzungen über ihre richtige Interpretation, eine Sprache, in der die Dissidenten ausdrücken können, was sie erleiden, und was sie von ihren repressiven Regimen fordern – in Asien, Südamerika und Afrika nicht weniger als in Europa und den Vereinigten Staaten.“<sup>17</sup>

<sup>10</sup> Vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524.

<sup>11</sup> Vom 19. Dezember 1966, UNTS Bd. 993, S. 3. BGBl. 1973 II, S. 1570.

<sup>12</sup> Vom 20. November 1989, BGBl. 1992 II, S. 121; UNTS Bd. 1577, S. 3.

<sup>13</sup> Vgl. dazu ausführlicher *Manfred Nowak*, Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, 2002; *Peter J. Opitz*, Menschenrechte und internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert. Geschichte und Dokumente, 2002; *Norman Weiß*, Menschenrechtsschutz, in: Helmut Volger (Hrsg.), Grundlagen und Strukturen der Vereinten Nationen, 2007, S. 163-188.

<sup>14</sup> Vgl. *Robert Alexy*, Die Institutionalisierung der Menschenrechte im demokratischen Verfassungsstaat, in: Stefan Gosepath/Georg Lohmann (Hrsg.), Philosophie der Menschenrechte, 2. Aufl. 1999, S. 244-264.

<sup>15</sup> Vgl. ausführlicher zur politischen Dimension der Menschenrechte *Peter G. Kirchschläger*, Menschenrechte und Politik, in: Hamid Reza Yousefi (Hrsg.), Menschenrechte im Weltkontext: Geschichten – Erscheinungsformen – Neuere Entwicklungen, 2013, S. 255-260.

<sup>16</sup> *Walter Brugger*, Stufen der Begründung von Menschenrechten, in: Der Staat 31 (1992), S. 19-31 (S. 21), versteht die Menschenrechtsforderungen als „Antworten auf exemplarische Unrechtserfahrungen“.

<sup>17</sup> *Jürgen Habermas*, Konzeptionen der Moderne. Ein Rückblick auf zwei Traditionen, in: Jürgen Habermas (Hrsg.), Die postnationale Konstellation. Politische Essays, 1998, S. 195-231 (S. 221).

Darüber hinaus umfasst die politische Dimension der Menschenrechte auch den menschenrechtlichen Schutz der demokratischen Meinungsbildung- und Entscheidungsfindung durch spezifische Menschenrechte (zum Beispiel das Demokratieprinzip, die Versammlungsfreiheit und die Meinungs- und Informationsfreiheit).

Damit verbunden ist die Orientierung des politischen Diskurses an den Menschenrechten als rechtlicher und ethischer Referenzrahmen. Politische Auseinandersetzungen haben sich an gewisse Regeln zu halten, die menschenrechtlich definiert sind (zum Beispiel das Diskriminierungsverbot), und müssen innerhalb von bestimmten Grenzen verlaufen (zum Beispiel den Rahmenbedingungen des politischen Entscheidungsprozesses zum Schutz von Minderheiten vor einer Diktatur der Mehrheit).

Diese Orientierung an den Menschenrechten als rechtlicher und ethischer Referenzrahmen kann so weit gehen, dass die Menschenrechte als politische Aufgabe erachtet werden: Auch wenn die Menschenrechte nur einen Minimalstandard von essentiellen Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz schützen, die der Mensch braucht, um zu überleben und als Mensch zu leben, bleiben sie Maximen, zu denen die Lebenswirklichkeit eine Differenz aufweist. Um diese Differenz zu verringern und aus der Welt zu schaffen, sind entsprechende politische Entscheidungen und Handlungen notwendig.

Dabei muss das Risiko mit bedacht und stets im Auge behalten werden, dass Menschenrechte auch missbraucht und für andere Zwecke politisch instrumentalisiert werden können, was jeglicher Legitimation entbehren und den Menschenrechten massiven Schaden zufügen würde.

Schematisierend betrachtet geht die politische Dimension der Menschenrechte auf philosophische und religiöse Ideen, Gedanken und Theorien zurück, die das Anliegen des Schutzes des Menschen in den essentiellen Elementen und Bereichen seiner Existenz beinhaltet. Bei diesen Ideen,

Gedanken und Theorien handelt es sich um einen ersten Teil der *moralischen Dimension der Menschenrechte*. Menschenrechte werden vorstaatlich, das heißt unabhängig von Staaten, verstanden. Dies bedeutet aber nicht, dass die Menschenrechte natürliche Eigenschaften des Menschen bilden. Vielmehr stellen die Menschenrechte in ihrer moralischen Dimension menschliche Konstruktionen dar, die auf wechselseitigen unbedingten moralischen Pflichten basieren. Sie gehören zu einer Moral, zu der als ein System von Verpflichtungen auch andere Arten von Verpflichtungen (asymmetrische, bedingte, ...) zählen. Ausgehend von diesen wechselseitigen unbedingten moralischen Pflichten anerkennen sich alle Menschen als Mitglieder der moralischen Gemeinschaft gegenseitig als Trägerinnen und Träger von Menschenrechten. Dies ist insofern notwendig, als die wechselseitigen Verpflichtungen allein nicht auslösen kann, dass Subjekte und Objekte dieser Verpflichtungen Trägerinnen und Träger von Rechten werden. Es braucht eine willentliche Entscheidung, dass Rechte gestiftet werden.

Die Auseinandersetzung mit der Frage nach den Gründen für diese willentliche Entscheidung beziehungsweise für die gegenseitige Anerkennung aller Menschen als Trägerinnen und Träger von Menschenrechten gehört ebenfalls zur moralischen Dimension der Menschenrechte.<sup>18</sup> Dieser Beitrag zur Begründung der Menschenrechte führt zu einer konstituierenden Funktion der moralischen Dimension der Menschenrechte für die anderen Dimensionen der Menschenrechte und für die Menschenrechte als Ganzes.<sup>19</sup>

<sup>18</sup> Vgl. dazu ausführlicher *Peter G. Kirchschräger*, *Wie können Menschenrechte begründet werden? Ein für säkulare und religiöse Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähiger Ansatz*, 2013.

<sup>19</sup> Vgl. zur Notwendigkeit der moralischen Begründung der Menschenrechte *Peter G. Kirchschräger*, *Brauchen die Menschenrechte eine (moralische) Begründung?*, in: *Peter G. Kirchschräger/Thomas Kirchschräger/Andrea Bellinger/David Krieger (Hrsg.), Menschenrechte*

Der oben – im Dienste der Schematisierung und gleichzeitig im Bewusstsein der Grenzen einer solchen linearen Betrachtungsweise – beschriebene Weg von der moralischen Dimension über die politische Dimension zur rechtlichen Dimension findet seinen Anfang in historischen Unrechtserfahrungen. Dabei handelt es sich um die *historische Dimension der Menschenrechte*. Wenn man zum Beispiel die Entstehung der AEMR von 1948 historisch betrachtet<sup>20</sup>, kann sie, wie oben einleitend erwähnt, als Reaktion auf die Verletzung und den Versuch der Verneinung der Menschenwürde im Holocaust verstanden werden.

“Most of the articles and rights in the Declaration were adopted as direct and immediate reactions to the horrors of the Holocaust.”<sup>21</sup>

Der exemplarische Charakter der Unrechtserfahrung bringt keine moralische Beurteilung zum Ausdruck, sondern vielmehr die kontingente Wertung als besondere Bedrohung oder Verletzung von essentiellen Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz, die historisch gewachsen und kulturell variabel ist und das Ziel verfolgt, politische Veränderungen zu bewirken. Daraus folgt ein dynamisches Verständnis der Menschenrechte, das offen für weitere Bestimmungen ist.

Dies führt keineswegs für die Menschenrechte zum Verlust ihrer Aktualität, ihrer Relevanz für die Gegenwart und ihrer nachhaltigen Bedeutung für die Zukunft.

“The human rights abuses on the minds of the 1948 drafters occurred during the Holocaust, while today we can point not only to the Nazi atrocities, but to atrocities in Bosnia, Cambodia, Rwanda, Darfur and in other contexts.”<sup>22</sup>

Die Menschenrechte bekommen unter Berücksichtigung ihrer historischen Veror-

nung ihr positives Gewicht als deutliche Reaktion der Menschheit auf Unrechtserfahrungen und als in die Zukunft blickendes Zeichen, so etwas nie mehr zuzulassen.

Historische Erklärungen besitzen einen systematisch erhellenden, aber einen nur begrenzt begründenden Charakter, da singuläre historische Ereignisse nur partikuläre und nicht universelle Strahlkraft erzeugen. Letzteres beinhaltet nicht die Aussage, dass die kontingente temporale und lokale Herkunft der Menschenrechte ein Hindernis für deren universelle Geltung darstellt, da dies ein „genetischer Fehlschluss“ wäre, weil von der Genese einer Einsicht auf deren Wahrheitswert geschlossen wird, was auch der Fall wäre, wenn man zum Beispiel behaupten würde, dass der Kategorische Imperativ deswegen keine allgemeine Gültigkeit aufweist, weil er in Königsberg oder weil er vor 200 Jahren entstanden ist. Sondern der Hinweis auf die partikuläre Strahlkraft von historischen Ereignissen soll deutlich machen, dass mit der historischen Erklärung der Entstehung der Menschenrechte noch keine moralische Argumentation vorliegt, warum alle Menschen Trägerinnen und Träger von Menschenrechten sind. Denn Genese (Entdeckung) und Geltung (Begründung) unterscheiden sich, weil sie verschiedene Fragen beantworten möchten. Während die Genese zu klären versucht, wann und von wem ein Gedanke gedacht, ein Ansatz konzipiert und weiterentwickelt worden ist, geht es bei der Geltung um die Problemstellung, ob eine Einsicht allgemeingültig und wahr ist. Genese und Geltung sind zueinander in Bezug zu setzen, gleichzeitig aber auch sauber voneinander zu trennen.<sup>23</sup>

Die vier Dimensionen der Menschenrechte überschneiden sich an gewissen Stellen, erzeugen in ihrer Kombination eine höhere Erklärungskraft als jede Dimension je für sich allein und ergänzen sich komplementär.

---

und Kinder, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bd. IV, 2007, S. 55-64.

<sup>20</sup> Vgl. *Walter Gut*, Eine Sternstunde der Menschheit. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, in: Schweizerische Kirchenzeitung 176 (2008), S. 816-819.

<sup>21</sup> *Morsink* (Fn. 4), S. 27.

<sup>22</sup> *Morsink* (Fn. 4), S. 36.

---

<sup>23</sup> Vgl. *Wesley C. Salmon*, Logik, 1983, S. 25-32.

### III. Herausforderungen für die Menschenrechte in ihrer Multidimensionalität

Aus der Perspektive des universellen Menschenrechtsschutzes lässt sich feststellen, dass die Menschenrechte als rechtlicher Rahmen auf nationaler und internationaler Ebene dienen und Politik lokal und global prägen. Offiziell genießen sie weltweit hohe Beachtung und breite Akzeptanz. Nach *Eduardo Rabossi* sind die Menschenrechte „un hecho-del-mundo“,<sup>24</sup> das rechtlich geregelt ist.

Gleichzeitig kommt nur eine Minderheit aller Menschen in den Genuss der Durchsetzung und Realisierung ihrer Menschenrechte, zahlreiche und schreckliche Menschenrechtsverletzungen nehmen ihren Lauf<sup>25</sup> und in gewissen Bereichen sind sogar Rückschritte feststellbar.<sup>26</sup> Mängel in der Durchsetzung und Realisierung der Menschenrechte schaden der Sache der Menschenrechte, weil deren Praxisnähe bezweifelt wird und deren Verwirklichung als Ding der Unmöglichkeit und als Illusion disqualifiziert wird. Zudem führen gesellschaftliche Veränderungen (zum Beispiel Machtverschiebungen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren), technologischer Fortschritt sowie wirtschaftlicher und ökologischer Wandel zu neuen Herausforderungen, auf die auch aus einer menschenrechtlichen Perspektive reagiert werden muss. Schließ-

lich leidet die Glaubwürdigkeit der Menschenrechte unter politischen Instrumentalisierungen der Menschenrechte für andere Zwecke, die neben ihrer missbräuchlichen Natur zusätzlich oft auch noch menschenrechtswidrig sind.

Eine naheliegende Reaktion auf die eben genannten Herausforderungen bildet eine Fokussierung auf die oben eingeführte Stärke der Menschenrechte als positiviertes Recht, das Teil des internationalen und nationalen Rechts ist, und eine Bündelung der Kräfte auf die rechtliche Dimension der Menschenrechte, um nicht in den anderen Dimensionen der Menschenrechte unnötig Energie und (finanzielle) Ressourcen zu verlieren und von den wahren Problemen abzulenken. Denn es scheint auszureichen, Menschenrechte ausschließlich rechtlich zu verstehen, um die oben eingeführten Herausforderungen zu meistern, da vor allem die rechtliche Dimension der Menschenrechte zur Überwindung dieser Herausforderungen beitragen kann. Denn juristische Rechte formulieren als Teile eines positiven Rechtssystems legitime Ansprüche der Mitglieder des Rechtssystems. Im Falle von Verletzungen führen sie im Unterschied zu moralischen Rechten, deren Verletzung „nur“ interne Sanktionen wie moralische Gefühle (Scham, Empörung, Schuld) provozieren, zu externen Sanktionen. Diese hängen nicht von der Überzeugung der Beteiligten ab und werden von einer staatlichen Instanz mit Durchsetzungsmacht verordnet und implementiert. Eine solche Instanz fehlt bei als moralische Rechte verstandenen Menschenrechten.

Ebenfalls in der Fokussierung auf die juristischen Menschenrechte und die Bündelung der Kräfte auf die rechtliche Dimension der Menschenrechte mündet die Forderung, der Menschenrechtskultur Selbstbewusstsein und Stärke zu verleihen und ihre intuitive Anerkennung zu fördern und nicht zu versuchen, die Menschenrechte zu begründen, wie es *Richard Rorty* fordert. Eine Abkehr von der Begründungsorientierung begründet *Rorty*, dass sie effizienter wäre, „weil sie uns die Möglichkeit gäbe, unsere Energie auf die Kultivierung oder

<sup>24</sup> *Eduardo Rabossi*, La teoría de los derechos humanos naturalizada, in: *Revista del Centro de Estudios Constitucionales* 5 (1990), S. 159-175 (S. 161).

<sup>25</sup> Vgl. dazu u. a. die aktuellen Jahresberichte von Amnesty International, von Human Rights Watch, die Empfehlungen der UN Treaty Bodies oder der Universal Periodic Review (UPR) des UN-Menschenrechtsrats.

<sup>26</sup> Beispielsweise im Zuge des „Kampfes gegen den Terrorismus“, vgl. dazu *Peter G. Kirchschräger/Thomas Kirchschräger/Andrea Belliger/David Krieger* (Hrsg.), *Menschenrechte und Terrorismus*; Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bd. I, 2004; *Gabriele von Arnim/Volkmar Deile/Franz-Josef Hutter/Sabine Kurtzbach/Carsten Tessmer*, *Jahrbuch Menschenrechte*, 2003.



Erziehung der Gefühle zu konzentrieren.“<sup>27</sup> Der Versuch einer Letztbegründung – ein wichtiges Element der moralischen Dimension der Menschenrechte – wird abgelehnt, weil Menschenrechte als moralisch-politische Rechte das Faktum sichtbar machen, dass Menschenrechte in der Realität politisch anerkannt sind, worauf *Stefan Gosepath* hinweist.<sup>28</sup> Das entledigt einen auch der Aufgabe, nach einer moralischen Letztbegründung zu suchen, da es weniger relevant ist, wie man zu dieser Anerkennung kommt, als dass diese Anerkennung besteht. Priorität besitzt die Feststellung der faktischen Geltung der Menschenrechte. Diese drängt die Frage nach der Begründung in den Hintergrund.

Eine Fokussierung auf die rechtliche Dimension der Menschenrechte bezieht sich auch auf Menschenrechtsinstrumente wie zum Beispiel die UN-Deklaration zu Menschenrechtsbildung und -training von 2011<sup>29</sup> und damit verbundene Initiativen, die an der Schnittstelle zwischen rechtlicher, moralischer und politischer Dimension der Menschenrechte – mehrheitlich in den letzten beiden – anzusiedeln sind und das Augenmerk des universellen Menschenrechtsschutzes verwässern, indem sie Staaten die Möglichkeit bieten, sich auf Nebenschauplätzen aktiv zu zeigen, um so von ihrer dürftigen Menschenrechtssperformance abzulenken. Die Förderung von Menschenrechtsbildung kann bei Mangel an Einbettung in Maßnahmen zur Durchsetzung der Menschenrechte und bei fehlender korrespondierender Förderung des Menschenrechtsschutzes als Ausrede für eine mangelnde Durchsetzung der Men-

schenrechte der Staaten dienen: Indem man alle Hoffnung in die Menschenrechtsbildung setzt und auf die Ergebnisse dieser Bildungsprozesse in der Zukunft verweist, muss man in der Gegenwart nichts Konkretes unternehmen.

Im Zuge der Fokussierung muss sich auch die politische Dimension der Menschenrechte einer Prüfung unterziehen, denn es gilt unter anderem angesichts der Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Menschenrechte der politischen Instrumentalisierung der Menschenrechte für Partikularinteressen einzelner Staaten Herr zu werden. Dabei erweist sich beispielsweise der UN-Menschenrechtsrat als politische Plattform für den internationalen Menschenrechtsdiskurs nicht nur als hilfreich, da er auch für die diplomatische Verschleierung von ungenügender Menschenrechtsdurchsetzung und von Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird.<sup>30</sup> Ein rein rechtliches Verständnis der Menschenrechte könnte die Politisierung der Menschenrechte unterbinden.

Das Streben nach einer Bündelung der Kräfte des universellen Menschenrechtsschutzes macht auch vor der historischen Dimension der Menschenrechte nicht halt. Bei der kritischen Betrachtung der historischen Dimension der Menschenrechte könnte negativ ins Gewicht fallen, dass die Bewusstwerdung und -machung und die Betonung der historischen Kontingenz der Menschenrechte der Kritik und der Skepsis an der Universalität der Menschenrechte dient und damit die Durchsetzung und Realisierung der Menschenrechte behindert. Zudem führt die Bezugnahme auf vermeintliche historische Begründungsmodelle der Menschenrechte und ihr automatisches Scheitern aufgrund ihrer Partikularität und ihrer fehlenden universellen Überzeugungskraft zu einer Infragestellung der Möglichkeit der Begründung der

<sup>27</sup> *Richard Rorty*, Menschenrechte, Rationalität und Gefühl, in: Stephen Shute/Susan Hurley (Hrsg.), *Die Idee der Menschenrechte*, 1996, S. 144-170 (S. 155); vgl. dazu ebd., S. 155-161.

<sup>28</sup> Vgl. *Stefan Gosepath*, Sinn der Menschenrechte, in: Georg Lohmann/Stefan Gosepath/Arnd Pollmann/Claudia Mahler/Norman Weiß (Hrsg.), *Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig?*, 2005, S. 21-27.

<sup>29</sup> Der Autor hat an der Konzeption des Aktionsplans der 2. Phase des UN-Weltprogramms für Menschenrechtsbildung als Experte mitgewirkt.

<sup>30</sup> Siehe dazu *Theodor Rathgeber*, Der UN-Menschenrechtsrat: Was kann er leisten, was nicht?, in: Andreas Zimmermann/Helmut Volger (Hrsg.), *Die UN-Politik deutschsprachiger Länder*. 11. Potsdamer UNO-Konferenz am 30. Juni 2012, 2013, S. 59-79.

Menschenrechte an sich, was wiederum den universellen Menschenrechtsschutz schwächen könnte.

Schließlich gilt es im Bezug auf die Reaktionsfähigkeit der Menschenrechte auf gesellschaftliche Veränderungen und damit verbundene Herausforderungen zu bedenken, dass wohl eine Einigung im Bezug auf die Menschenrechte in ihrer rechtlichen Dimension einfacher zu erzielen ist als ein Konsens in ihrer moralischen Dimension. Mit einer schnellen Antwort in ihrer rechtlichen Dimension auf neue Herausforderungen könnten die Menschenrechte nicht nur aufgrund der höheren Durchsetzbarkeit im rechtlichen Bereich die erwünschte Wirkung erzielen, sondern auch die Glaubwürdigkeit der Menschenrechte als praxisnahe Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens erhöhen und zur Ablehnung des Verdachts, Menschenrechte seien nur ein utopisches Ideal, beitragen.

#### **IV. Multidimensionalität der Menschenrechte – Chance für den universellen Menschenrechtsschutz**

Die Herausforderungen für die Menschenrechte in ihrer Multidimensionalität legen nahe, dass das Verständnis von Menschenrechten in ihren vier Dimensionen zu einer Schwächung des universellen Menschenrechtsschutzes führt und es ausreichen würde, die Menschenrechte ausschließlich rechtlich zu verstehen, um eine konsequentere Durchsetzung der Menschenrechte zu erreichen. Gegen ein rein rechtliches Verständnis der Menschenrechte und einer damit verbundenen Bündelung der Kräfte in der rechtlichen Dimension sprechen die folgenden Chancen für den universellen Menschenrechtsschutz, die aus der Multidimensionalität der Menschenrechte hervorgehen.

##### **1. Ohne moralische Dimension Lücken im Menschenrechtsschutz**

Wenn man Menschenrechte als gegebenes Faktum betrachtet und die Notwendigkeit einer Begründung der Menschenrechte

generell und insbesondere einer moralischen Begründung ablehnt, läuft man Gefahr, dass in den folgenden fünf Situationen die Universalität der Menschenrechte nicht gewährleistet wird:

- in einem Staat, in dem die Menschenrechte nicht geachtet werden;
  - wenn theoretische und praktische Hindernisse für die Durchsetzung der Menschenrechte zu überwinden sind oder der politische Strom in eine andere Richtung läuft;
  - wenn Mehrheitsentscheidungen einigen Menschen diese Rechte nehmen;
  - wenn Strömungen in Traditionen, Zivilisationen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen versuchen, durch unterschiedliche Interpretationen der Menschenrechte eine gravierende Einschränkung ihres Gehaltes zu erreichen (zum Beispiel die Stellung der Frau in fundamentalistischen Strömungen in Traditionen, Zivilisationen, Kulturen, Religionen, Weltanschauungen; der Vorrang von Gemeinschaftspflichten gegenüber individuellen Rechten; und so weiter).
  - wenn die Menschenrechte auf horizontale (zwischen Individuum und Individuum) Verhältnisse beschränkt werden und vertikale (zwischen Individuum und Staat) Verhältnisse vernachlässigt werden.
- In allen fünf Situationen kommt der universelle Menschenrechtsschutz an Grenzen, falls er sich entweder auf die Feststellung verlässt, dass die Menschenrechte ein Faktum sind, das nicht weiter begründet werden muss, oder falls er sich auf eine rein rechtliche Begründung verlässt. Denn eine Begründung der Menschenrechte in der moralischen Dimension besitzt eine andere Qualität als in der rechtlichen Dimension. Während die rechtliche Begründung in den Grenzen des nationalen Rechtssystems das Limit ihrer Legitimation erreicht, kennt die moralische Dimension der Menschenrechte diese Begrenzung nicht und weist universelle Strahlkraft auf. Denn eine solche Begründung kann nur eine moralische sein und daher in der moralischen Dimension der Menschenrechte geschehen, weil sie die

Bedingungen erfüllen muss, dass sie alle Menschen in der gleichen Weise überzeugen kann, das heißt es muss eine universelle Moral sein, aus der heraus gefordert werden kann, dass alle Menschen gleiche Rechte haben.

„Die These, dass sie universell existieren, kann (...) nur den Sinn haben, dass jede staatliche Ordnung, die sie nicht enthält, ihren Bürgern nicht verleiht, als nicht legitim anzusehen ist. Der Begriff der Legitimität muss also den Rahmen für die Frage der Existenz der Menschenrechte bilden. Überall, wo Menschen über Menschen Macht ausüben, stellt sich die Frage, ob die Macht legitim (...) ist oder nicht. Sie stellt sich in erster Linie subjektiv, für die an dem Machtverhältnis Beteiligten und insbesondere für die, die in dem Machtverhältnis die Untergeordneten, die Abhängigen sind, denn für diese stellt sich stets die Alternative, ob sie die Macht der anderen akzeptieren, weil (sie) Gewalt-Zwang ausüben (*brute force*), oder ob sie die Macht von sich aus akzeptieren, und das heißt eben: sie als zu Recht bestehend, als legitim anerkennen. Prinzipiell ist die Quelle der Legitimität, das heißt der geglaubten Legitimität, immer ein moralisches Konzept.“<sup>31</sup>

Die Interdependenz zwischen der rechtlichen und der moralischen Dimension der Menschenrechte im Dienste der Universalität der Menschenrechte wird offensichtlich.

Diese wirkt sich auch im Zuge der Positivierung der Menschenrechte auf nationaler Ebene aus. Denn dieser Prozess der Positivierung kann zu einer Unterscheidung zwischen Bürgerinnen und Bürgern eines demokratischen Rechtsstaates und anderen Menschen führen, weil die Menschenrechte als Teil einer nationalen Rechtsordnung nur für die Mitglieder dieser Rechtsgemeinschaft gelten. Dies bedeutet eine Partikularisierung der Geltung der Menschenrechte, was offensichtlich nicht mit der Universalität der Menschenrechte vereinbar ist. In der rechtlichen Dimension der Menschenrechte wird dies mit internationalen, regionalen und globalen Institutionen zur rechtlichen Durchsetzung der

Menschenrechte ansatzweise ausgeglichen. Dies kann als „globale Positivierung“ bezeichnet werden: Ähnlich der Positivierung im Rahmen eines demokratischen Rechtsstaates werden auf internationaler, regionaler und globaler Ebene die Menschenrechte in positives Recht transformiert. Dabei können Differenzen in der rechtlichen Verbindlichkeit auftreten.

„Die Besinnung auf die moralische Basis der Menschenrechte erweist sich deshalb gerade um der Freiheit willen als unverzichtbar. Es kann dabei natürlich nicht darum gehen, juristische und moralische Fragen schlicht in einen Topf zu werfen und damit die Eigenstruktur juristischer Normgestaltungen aufzulösen. Dies wäre ein Schaden für die Menschenrechte, deren institutionelle Durchschlagskraft nicht zuletzt an der Klarheit der spezifisch juristischen Formulierungen hängt. Und dennoch bleibt es wichtig, dass der juristische Menschenrechtsdiskurs sich nicht von seinen moralischen Quellen abschnürt, sondern auch in die Sprache der Moral (rück-)übersetzt werden kann.“<sup>32</sup>

Damit verbunden kann die Begründung der Menschenrechte in der moralischen Dimension der Menschenrechte auch die Positivierung der Menschenrechte als positive Rechte in einem nationalen Rechtssystem unterstützen, indem sie diesen Prozess kritisch überprüft.

Gerade im Bezug auf die Universalität der Menschenrechte, die unter anderem wegen der vermeintlichen Kulturabhängigkeit der Menschenrechte, wegen ihrer lokalen und temporalen Herkunft, ... angezweifelt wird, erweist sich eine moralische Begründung der Menschenrechte als notwendig für den universellen Menschenrechtsschutz.<sup>33</sup> Diese Begründung muss über Intuition (*Rorty*) und über die Annahme eines Konsensus (*Gosepath*) hinausgehen,

<sup>31</sup> Ernst Tugendhat, Die Kontroverse um die Menschenrechte, in: Stefan Gosepath/Georg Lohmann (Fn. 14), S. 48-61 (S. 48), Hervorhebung im Text.

<sup>32</sup> Heiner Bielefeldt, Menschenwürde. Der Grund der Menschenrechte, 2008, S. 28.

<sup>33</sup> Vgl. dazu ausführlicher Peter G. Kirchschläger, Das ethische Charakteristikum der Universalisierung im Zusammenhang des Universalitätsanspruchs der Menschenrechte, in: Stefan Ast/Klaus Mathis/Julia Hänni/Benno Zabel (Hrsg.), Gleichheit und Universalität, in: ARSP-Beihefte, Bd. 128 (2001), S. 301-312.

um zum einen nicht willkürlich und irrational zu werden, was bei einer ausschließlichen Abstützung auf die Intuition der Fall wäre, da weder intuitive Zustimmung noch intuitive Ablehnung begründbar sind. Diese Unbegründbarkeit kann insofern schwerwiegende Folgen für das Verständnis von Menschenrechten und für die Menschenrechte auslösen, da die unbegründete Annahme der Menschenrechte zu einer falschen Immunisierung gegen kulturelle Unterschiede, in der Tendenz zur Indoktrination und zu missionarischem Eifer führen kann. Zum anderen gilt es, die Möglichkeit nicht zu vernachlässigen, dass sich eine Tradition, Kultur, Religion und Weltanschauung auch gegen die Menschenrechte an sich oder gegen spezifische Menschenrechte positionieren kann.<sup>34</sup> Nicht jede Tradition, Kultur, Religion und Weltanschauung teilt die Menschenrechte beziehungsweise besonders traditionalistische Strömungen in fast allen Traditionen, Zivilisationen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen beweisen das Gegenteil, wenn es zum Beispiel um die Gleichstellung von Mann und Frau geht.

## 2. Klärung von Pflichten, von Rechtsträgerschaft und von Subjekten der Pflicht

Menschenrechte stellen als Rechte qualifizierte Ansprüche einer Person auf etwas gegenüber dem Staat und gegenüber einer anderen Person dar.<sup>35</sup> Demzufolge korrespondieren mit den Rechten Pflichten. Menschenrechte definieren nicht nur, dass allen Menschen ein Schutz von essentiellen Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz zusteht, sondern formulieren auch zu den Menschenrechten korrespondierende Pflichten, die dem universellen, egalitären, individuellen, kategorischen, justiziablen und fundamentalen Charakter der Men-

schenrechte gerecht werden müssen. Dabei kann es sich um positive und negative Pflichten handeln (Unterlassungspflichten, Hilfspflichten, Schutzpflichten). Negative Pflichten können sich aus negativen – das heißt Abwehrrechten (zum Beispiel dem Recht auf Leben) – und positiven Rechten (zum Beispiel dem Recht auf Bildung) – das heißt Leistungsrechten – ergeben. Positive Pflichten können negativen und positiven Rechten entsprechen, da zum Beispiel der für die Durchsetzung der Menschenrechte in der Pflicht stehende Staat aktiv intervenieren muss, um die Durchsetzung eines negativen Rechts zu ermöglichen. Zu den Menschenrechten (sowohl als positive als auch als negative Rechte) korrespondieren positive und negative Pflichten – unabhängig davon, ob es positive oder negative Menschenrechte und ob es subjektive Freiheitsrechte, politische Teilnahmerechte oder soziale Teilhaberechte sind.<sup>36</sup> Die Fragen, ob beziehungsweise wann positive und negative Pflichten zu den Menschenrechten korrespondieren, lassen sich in der moralischen Dimension der Menschenrechte beantworten. Die Klärung dieser Fragen ist notwendig, damit die eindeutige Zuweisung von Verantwortung zur Durchsetzung und Realisierung der Menschenrechte führt. Die Komplexität der Fragen darf hier nicht zu Versäumnissen führen, denn unter Berücksichtigung beispielsweise der Perspektive eines Opfers von Menschenrechtsverletzungen besteht hier dringender Handlungsbedarf. Zudem führt eine höhere Komplexität der Klärung der Verpflichtung nicht zur Verringerung der Verpflichtung an sich.

Als Trägerinnen und Träger der Menschenrechte erweisen sich alle Menschen, was wiederum in der moralischen Dimension der Menschenrechte zu begründen ist.

Die Frage nach den Subjekten von den zu den Menschenrechten korrespondierenden Pflichten ist gemäß den Ausführungen unter Gliederungspunkt 1. nicht nur in der rechtlichen Dimension, sondern auch in

<sup>34</sup> Dies gilt es beispielsweise bei der Resolution des UN-Menschenrechtsrats zur Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch eine bessere Verständigung über traditionelle Werte der Menschheit vom 27. September 2012, UN-Dok. A/HRC/RES/21/3, zu bedenken.

<sup>35</sup> Vgl. dazu *Alexy* (Fn. 14), S. 171-223.

<sup>36</sup> So auch *Walter Kälin/Jörg Künzli*, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 2008, S. 110.

der moralischen Dimension zu diskutieren, denn nur die Bestimmung der Trägerinnen und Träger der zu den Menschenrechten korrespondierenden Pflichten und deren Begründung in der moralischen Dimension der Menschenrechte wird der Universalität der Menschenrechte gerecht. Basierend auf der Grundlage, dass jeder Mensch als Trägerin und Träger von Menschenrechten diese Menschenrechte allen Menschen zugesteht und deswegen auch bereit sein muss, seinen Beitrag zur Durchsetzung und Realisierung der Menschenrechte zu leisten, und ausgehend von den Schutzbereichen der Menschenrechte und von diesbezüglichen Einflussmöglichkeiten und dazu notwendiger Macht liegt die primäre, aber nicht die alleinige Verantwortung für die Durchsetzung und Realisierung der Menschenrechte beim Staat. Nichtstaatliche Akteure (zum Beispiel Unternehmen, Institutionen, Gemeinschaften, Individuen, ...) sind ebenso dazu verpflichtet, zur Durchsetzung und Realisierung der Menschenrechte beizutragen.<sup>37</sup>

Dies wird auch deutlich, wenn man die zu den Menschenrechten korrespondierenden Verpflichtungen betrachtet. Gemäß *Gosepath* verpflichten die Menschenrechte als moralische Rechte universell und vor aller positiven Rechtssetzung.<sup>38</sup> Zudem fordern die Menschenrechte dazu auf,

„das jeweilige moralische Recht als positives oder legales Recht in einem Rechtsstaat zu institutionalisieren, so dass Verletzungen dieses Menschenrechts mit staatlichen Zwangsmitteln sanktioniert werden.“<sup>39</sup>

Schließlich entspricht den Menschenrechten auch eine Pflicht zur Hilfe gegenüber denjenigen,

„bei denen es womöglich trotz des staatlichen Schutzes aufgrund einer Rechtsverletzung zu einem Übel gekommen ist“.<sup>40</sup>

Nach der Klärung, wer welche zu den Menschenrechten korrespondierenden Pflichten trägt, führt die moralische Dimension der Menschenrechte hinsichtlich der Wahrnehmung der zu den Menschenrechten korrespondierenden Pflichten zu einer Verstärkung der inneren Haltung und Einstellung für die Menschenrechte, was auch die politische und rechtliche Realisierung der Menschenrechte unterstützt. Zum Beispiel wird das Recht auf Leben in der rechtlichen Dimension in einer Gesellschaft nicht ausschließlich respektiert, weil ein Verstoß dagegen justiziabel ist und schwere Strafen zur Folge hat, sondern weil ein moralisches Bewusstsein die Realisierung dieses Rechts fördert.

„Wir alle sollten uns wieder vermehrt bewusst werden, dass sich die Menschenrechte nicht automatisch verwirklichen. Ob nun Menschen frei und gleich geboren werden oder nicht, in jedem Fall hängt ihre Freiheit und Gleichheit konkret davon ab, in welchem Ausmaß Behörden und Private die Botschaft der Menschenrechte ernst nehmen. Menschenrechte sind mit anderen Worten nicht einfach vorgegeben, sondern sie müssen erarbeitet werden. Ohne den Einsatz von Menschen für ihre Mitmenschen, ohne das Mitgefühl für ihre Leiden und Solidarität mit den Opfern, ohne den Aufschrei des Protestes gegen Unterdrückung und Missachtung der Menschenwürde und ohne den beharrlichen Ruf nach mehr Gerechtigkeit lässt sich unsere Welt letztlich nicht befrieden.“<sup>41</sup>

<sup>37</sup> Vgl. dazu ausführlicher *Peter G. Kirchschläger* (Fn. 18), S. 69-87; siehe auch *Norman Weiß*, Zur Rolle der Zivilgesellschaft für den Schutz der Menschenrechte, in: Eckart Klein/Christoph Menke (Hrsg.), *Universalität – Schutzmechanismen – Diskriminierungsverbote*, 2008, S. 232-257.

<sup>38</sup> Vgl. dazu *Ernst Tugendhat*, *Vorlesungen über Ethik*, 1993, S. 342-346.

<sup>39</sup> *Stefan Gosepath*, Zur Begründung sozialer Menschenrechte, in: *Stefan Gosepath/Georg Lohmann* (Fn. 14), S. 146-187 (S. 152f.).

### 3. Höhere Legitimation der Menschenrechte dank moralischer Begründung

Menschenrechte präsentieren keine absolute Wahrheit, bilden keine natürlichen Eigenschaften des Menschen, sondern stellen

<sup>40</sup> *Gosepath* (Fn. 39), S. 155.

<sup>41</sup> *Walter Kälin*, Was sind Menschenrechte?, in: *Walter Kälin/Lars Müller/Judith Wyttenbach* (Fn. 2), S. 14-47 (S. 37).

eine menschliche Konstruktion dar, die historisch entstanden ist und auf einen Einigungsprozess zwischen Menschen zurückgeht, der auf Gründen basiert, die zu einer Begründung zusammengeführt werden müssen.<sup>42</sup> Nur mit der Beachtung der Begründungsfrage der Menschenrechte kann der universelle Menschenrechtsschutz dem selbstbestimmten Menschen gerecht werden, der ein Recht darauf hat, sich mit Begründungsfragen auseinanderzusetzen, und der ein Recht darauf hat, dass ihm begründet wird, warum die Menschenrechte sein Handeln im Dienste des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen einschränken dürfen.

„Wir hätten gar keine Menschenrechte, würden wir Menschen als Träger von Rechten nicht so verstehen, dass sie für alles, was ihre subjektiven Freiheiten legitimerweise einschränkt, Begründungen verlangen können.“<sup>43</sup>

Gemäß *Lohmann* nimmt sich der Mensch als Subjekt von Menschenrechten als sich selbst verstehend wahr, was dazu führt, dass er die Gründe für Einschränkungen seiner Selbstbestimmung kennen will. Dies gipfelt in der subjektiven Forderung: „Begründe, was du mir antust!“<sup>44</sup> Die Menschenrechte sind objektiv betrachtet eine

Vorkehrung zum Schutz der Menschen vor Gewalt in ihrem Zusammenleben und in der Lösung von Konflikten. Rechte und die damit korrespondierenden Pflichten spielen zusammen und schränken die Willkürfreiheiten der Menschen ein, woraus die Forderung nach einer Begründung der Verpflichtungen resultiert.

„Die Begründungen sind daher zwischen Rechtsinhaber und den Adressaten der aus den Rechten resultierenden Pflichten anhängig. Beide Seiten werden eine Begründung nur dann akzeptieren können, wenn diese Relationierung auch gewahrt ist, und eine Begründung scheint nur dann eine angemessene zu sein, wenn sie für alle Betroffenen und insofern allgemein gilt.“<sup>45</sup>

Die Menschenrechte verleihen allen Menschen das Selbstbewusstsein, frei und gleich geboren zu sein. Jeder Verstoß gegen die Menschenrechte schränkt nach *Lohmann* die individuelle Selbstbestimmung auf nicht mehr allgemein begründbare Weise ein. Umgekehrt führen Verletzungen der Menschenrechte zu Protest, dem die Menschenrechte als allgemein begründbare Rechte zugrunde liegen.<sup>46</sup> Unbegründete Menschenrechte würden die Idee der Menschenrechte im Sinne eines immanenten Widerspruchs untergraben. Mit *Robert Alexy* ist die Existenz der Menschenrechte als abhängig von ihrer Begründbarkeit anzusehen.<sup>47</sup>

#### 4. Verständnis der Menschenrechte in ihrer Dynamik und Konsequenzen für Gegenwart und Zukunft

Die historische Dimension der Menschenrechte hebt den Aspekt hervor, dass Menschenrechte eine Reaktion auf historische Leidens- und Unrechtserfahrungen bilden. Historische, gravierende Unrechts- und Verletzungserfahrungen verlangen nach ihrer zukünftigen Unterbindung und Verhinderung. Mit dieser Argumentationslinie verbunden zeigt sich die immanente Of-

<sup>42</sup> Dazu stellt *Regina Kreide*, *Globale Politik und Menschenrechte. Macht und Ohnmacht eines politischen Instruments*, 2008, S. 226, fest: „Moralische Menschenrechte bedürfen dennoch der Interpretation durch die Öffentlichkeit und gegebenenfalls der Juridifizierung in einem konkreten Rechtskontext. Und auch diese wird nicht ausschließlich auf einschlägigen Tagungen oder in Expertengremien der Vereinten Nationen vorgenommen. Der Punkt ist hier, dass der moralische Diskurs nicht deshalb auf die *eine richtige* Interpretation der Menschenrechte abzielt, da er an einem bestimmten Ort von Experten/innen geführt wird, sondern weil er aus einer spezifischen Perspektive und mit einer bestimmten Art von Gründen vorgenommen wird: nämlich aus der Perspektive *aller* Menschen und mit *verallgemeinerbaren* Gründen“ (Hervorhebung im Text).

<sup>43</sup> *Georg Lohmann*, Die unterschiedlichen Menschenrechte, in: K. Peter Fritzsche/Georg Lohmann (Hrsg.), *Menschenrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, 2000, S. 9f.

<sup>44</sup> *Georg Lohmann* (Fn. 43), S. 10.

<sup>45</sup> Ebd.

<sup>46</sup> Vgl. *Lohmann* (Fn. 43), S. 11.

<sup>47</sup> Vgl. *Robert Alexy* (Fn. 14), S. 244-264.

fenheit dieses dynamischen Verständnisses der Menschenrechte für neue Bedrohungen, Risiken und Unrechtserfahrungen, die sich in der Gegenwart noch dem Bewusstsein und der Vorstellungskraft entziehen beziehungsweise bis jetzt nicht aufgetreten sind, sowie für Unrechtserfahrungen, die in unterschiedlichen Traditionen, Zivilisationen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen auftreten beziehungsweise wahrgenommen werden können.

Des Weiteren gelingt es der historischen Dimension der Menschenrechte, die Wahrnehmung der Menschenrechte als positive Errungenschaft der Geschichte der Menschheit und als eine Erfolgsgeschichte zu schärfen. Angesichts von Ungerechtigkeiten, von historischen Unrechtserfahrungen haben sich Menschen gegen Verletzungen von essentiellen Elementen und Bereichen ihrer menschlichen Existenz gewehrt, und schließlich hat die menschliche Gemeinschaft entschieden, jedem Menschen Menschenrechte zuzusprechen. Diese beeindruckende Leistung der menschlichen Gemeinschaft kann beflügeln und gegenwärtiges und zukünftiges Menschenrechtsengagement stärken. Die rechtliche Dimension der Menschenrechte, die Institutionalisierung des universellen Menschenrechtsschutzes und Akteurinnen und Akteure im Dienste der Menschenrechte fördern als Pfeiler der Verwirklichung der Idee der Menschenrechte in der Geschichte der Menschheit das Bewusstsein, dass Unrechtserfahrungen nicht akzeptiert werden müssen, sondern dass gegen sie gekämpft werden kann. Mit dem Verweis auf das Positive ist auf keinen Fall intendiert, die Durchsetzung und Realisierung der Menschenrechte annähernd als zufriedenstellend zu bewerten. Die Durchsetzung und Realisierung der Menschenrechte ist und bleibt eine Aufgabe der Menschen. Jede Gesellschaft steht zudem vor der schwierigen Herausforderung, stets darüber zu wachen, dass keine Rückschritte im Bereich der Menschenrechte gemacht werden, wo-

vor keine Gesellschaft gefeit ist.<sup>48</sup> Die Bewusstwerdung von Wegen individueller Schicksale aus der Ungerechtigkeit zur Gerechtigkeit dank der Menschenrechte hilft, selbstbewusst für die Menschenrechte einzustehen, ohne dabei die kritische Haltung zu verlieren und darauf zu verzichten, Position zu beziehen und das wahrzunehmen und beim Namen zu nennen, was sich noch ändern muss.

##### 5. *Wahrnehmung der Menschenrechte im Spannungsfeld zwischen Ideal und Wirklichkeit*

Diese Aufgabe der Realisierung und Durchsetzung der Menschenrechte gehört zur politischen Dimension der Menschenrechte. Es ist und bleibt eine Aufgabe für die Trägerinnen und Träger von zu den Menschenrechten korrespondierenden Pflichten (staatliche und nichtstaatliche Akteurinnen und Akteure), weil die Menschenrechte im Spannungsfeld zwischen Ideal und Wirklichkeit liegen, da sie nicht gelebtes Leben sondern Maximen humanen Lebens beschreiben. Im Sinne einer gerechten und friedlichen nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaften ist die Einhaltung der Menschenrechte unabdingbar. Menschenrechte erfüllen eine frieden- und zukunftsichernde Funktion. Sie sind die Basis für die Selbstverwirklichung des Individuums, das sich eingebunden in ein Kollektiv versteht und sich bewusst ist, dass die Entfaltung seiner individuellen Lebensplanung und -vorstellungen nur in einer verantwortungsvoll gelebten Beziehung zum Kollektiv möglich ist. Das bedeutet, dass sich das Verständnis und die Anwendung von Menschenrechten zu einem Schlüsselbereich der Gesellschaft des 21. Jahrhunderts entwickeln. Denn beide bilden ein Kriterium für die humane Qualität und für

---

<sup>48</sup> Beispiele für Rückschritte im Bereich der Menschenrechte bilden z. B. in der Schweiz die Ansätze einer öffentlichen Diskussion zur Wiedereinführung der Todesstrafe 2010, die Annahme an der Abstimmungsurne der Minarettverbot-Initiative 2009, die Annahme an der Abstimmungsurne der Ausschaffungsiniziative 2010, die Annahme der Asylgesetzrevision 2013.

die Lebensmöglichkeiten der nächsten Generationen. Die Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen in der eigenen Lebensregion, im eigenen Land und auf der Welt führt dazu, Verantwortungen zu erkennen und sich in zunehmendem Ausmaß als Weltbürgerin und Weltbürger zu verstehen. Während das nationale Recht jede Bürgerin und jeden Bürger lehrt, Bürgerin und Bürger zu sein, lehren die Menschenrechte, globale Bürgerinnen und Bürger (global citizen) zu sein.<sup>49</sup>

#### 6. *Adaption der Menschenrechte durch Traditionen, Zivilisationen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen*

Werden Menschenrechte nicht nur in ihrer rechtlichen Dimension, sondern in ihrer Multidimensionalität verstanden, dann besteht auch die Möglichkeit, dass Traditionen, Zivilisationen, Kulturen, Religionen oder Weltanschauungen Zugänge zu den Menschenrechten in Form einer „Adaption“<sup>50</sup> eröffnen und somit zur Durchsetzung und Realisierung der Menschenrechte beitragen können. Ein als Adaption verstandener Prozess führt zu einer Anknüpfung vom eigenen traditionellen, kulturellen, religiösen oder weltanschaulichen Fundament mit den Menschenrechten und zu einem Zugang zu den Menschenrechten aus der Perspektive der eigenen Tradition, Zivilisation, Kultur, Religion und Weltanschauung. Dabei bewahrt Adaption im Unterschied zur Interpretation, die eine Veränderung des Inhalts nicht ausschließt, die Identität der Menschenrechte, übersetzt diese jedoch in eine Sprache der eigenen Tradition, Zivilisation, Kultur, Religion und Weltanschauung und legt darüber hinaus Akzente, Schwerpunkte und Gewichtungen.

<sup>49</sup> Vgl. Irene Khan, Education as a Foundation for Human Rights Practice, in: Peter G. Kirchschräger/Thomas Kirchschräger/Andrea Belliger/David Krieger (Hrsg.), Menschenrechte und Bildung, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Band III, 2006, S. 35-41.

<sup>50</sup> Vgl. zum Folgenden Peter G. Kirchschräger (Fn. 18), S. 162-184.

Unter anderem das die Grundlage der Traditionen, Zivilisationen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen schützende Recht auf Religionsfreiheit und das Traditionen, Zivilisationen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen vor Ungleichbehandlung schützende, menschenrechtlich verankerte Diskriminierungsverbot bilden das Fundament der Adaption. Die Bedeutung des „komplementären Lernprozesses“<sup>51</sup> zwischen Säkularem und Religiösem umfasst auch die Suche nach einer „Interpretation der Menschenrechte, die der modernen Welt auch aus der Sicht anderer Kulturen gerecht wird“.<sup>52</sup>

Während Prozesse der Wertegeneralisierung nach Hans Joas („Menschen, die sich an diese Tradition gebunden fühlen, [finden] in der Auseinandersetzung mit sozialem Wandel oder den Repräsentanten anderer Traditionen selbst zu einer neuen Artikulation ihrer Tradition“<sup>53</sup>) eine Binnenwirkung in Traditionen, Zivilisationen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen erzielen, wirkt die Adaption nicht nur auf die eigene Tradition, Kultur, Religion und Weltanschauung, sondern auch auf die Menschenrechte (zum Beispiel Akzentsetzung, Fokussierung, ...), auch wenn diese dabei – wie oben festgestellt – inhaltlich nicht verändert werden. Diese Klärungen für das Verständnis der Menschenrechte und die gewählten Akzente und Schwerpunkte fließen als Beiträge der Traditionen, Zivilisationen, Kulturen, Religio-

<sup>51</sup> Jürgen Habermas, Zwischen Naturalismus und Religion, 2009, S. 116.

<sup>52</sup> Jürgen Habermas, Der interkulturelle Diskurs über Menschenrechte, in: Hauke Brunkhorst/Wolfgang R. Köhler/Matthias Lutz-Bachmann (Hrsg.), Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik, 1999, S. 216-227 (S. 224). Anstelle von „Interpretation“ kann der Begriff „Adaption“ vermeiden, dass auch inhaltliche Änderungen gemeint sein könnten, was im Extremfall die Identität der Menschenrechte berühren könnte. Letzteres ist auszuschließen, was für die Verwendung des Begriffs „Adaption“ spricht.

<sup>53</sup> Hans Joas, Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, 2011, S. 264.



nen und Weltanschauungen in den Menschenrechtsdiskurs ein.

### 7. Menschenrechtsbildung – Menschenrechte und korrespondierende Verantwortung kennen und leben

Warum lohnt es sich für die Menschenrechtstradition, diesen Aufwand für Menschenrechtsbildung zu betreiben? Menschenrechte können nur Realität werden, wenn alle Menschen von ihren Rechten wissen und verstehen.

„Was nützt es, Menschenrechte zu haben und sie nicht zu kennen und was wiederum nützt es, sie zu kennen, sie aber nicht zu verstehen!? Und letztendlich: wem wäre geholfen, wenn man die Menschenrechte nur verstünde, aber nicht bereit wäre, sie zu achten und sich für sie einzusetzen?“<sup>54</sup>

Menschen können nur Menschenrechte für sich in Anspruch nehmen und sich gleichzeitig auch solidarisch für die Rechte von anderen einsetzen („empowerment“), wenn sie wissen, dass und welche Rechte sie besitzen.<sup>55</sup> Erst das Wissen und das Bewusstsein eines Menschen, dass er Menschenrechte und korrespondierende Pflichten hat, lassen Menschenrechte Wirklichkeit werden.<sup>56</sup> Menschenrechtsbildung weist in diesem Sinne eine verfahrensrechtliche Bedeutung auf, weil sie Menschen dazu befähigt, ihre Menschenrechte überhaupt in Anspruch nehmen können.

“For human rights to have a greater impact, they have to appeal to people’s imaginations and become properly part of their vocabulary. For human rights really to take hold, they will have to be understood and fully internalized.

<sup>54</sup> K. Peter Fritzsche, *Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten*, 2004, S. 165.

<sup>55</sup> Vgl. dazu ausführlicher *Claudia Lohrenscheit*, A Human Rights Based Approach to Education, in: Peter G. Kirchschläger/Thomas Kirchschläger (Hrsg.), *Menschenrechte und Bildung*, IHRF-Bd. III, 2006, S. 141-150; *Claudia Mahler/Anja Mihr* (Hrsg.), *Menschenrechtsbildung: Bilanz und Perspektiven*, 2004.

<sup>56</sup> Vgl. *Peter G. Kirchschläger*, Sind Menschen- und Kinderrechte für Schweizer Schulen relevant?, in: *die neue schulpraxis* 2 (2009), S. 8-10.

This means continuing to debate and develop the principles of human rights so that they meet people’s needs and expectations, refined and adapted to their local contexts. The vocabulary of human rights can help to formulate these demands. Expressing conflicts in terms of human rights language can reveal the competing interests at stake and suggest the appropriate procedures for resolving the tension.”<sup>57</sup>

Was bedeutet aber Menschenrechtsbildung? Die UN-Deklaration zu Menschenrechtsbildung und -training von 2011, Artikel 2, formuliert:

“1. Human rights education and training comprises all educational, training, information, awareness-raising and learning activities aimed at promoting universal respect for and observance of all human rights and fundamental freedoms and thus contributing, inter alia, to the prevention of human rights violations and abuses by providing persons with knowledge, skills and understanding and developing their attitudes and behaviours, to empower them to contribute to the building and promotion of a universal culture of human rights.

2. Human rights education and training encompasses:

(a) Education about human rights, which includes providing knowledge and understanding of human rights norms and principles, the values that underpin them and the mechanisms for their protection;

(b) Education through human rights, which includes learning and teaching in a way that respects the rights of both educators and learners;

(c) Education for human rights, which includes empowering persons to enjoy and exercise their rights and to respect and uphold the rights of others.”

Dieses Verständnis von Menschenrechtsbildung kann noch durch die Charakterisierung des Menschenrechtsbildungsprozesses als „lebenslanges Lernen“, durch die Nennung der möglichen Lernkontexte („formelles, nonformelles oder informelles

<sup>57</sup> *Andrew Clapham*, *Human Rights. A Very Short Introduction*, 2007, S. 160.

Lernen“) und durch zwei weitere Lerndimensionen ergänzt werden:<sup>58</sup>

- Lernen *zu* den Menschenrechten umfasst einen lernenden Zugang zu den Menschenrechten, der die Auseinandersetzung mit der Idee, dem Konzept und den Begründungsmodellen der Menschenrechte ermöglicht. Menschenrechtsbildung kann so auch die moralische Dimension der Menschenrechte und die oben eingeführte Notwendigkeit der Begründung der Menschenrechte berücksichtigen, was dem im Zentrum ihres Bildungsansatzes stehenden selbst- und mitbestimmenden Menschen entspricht.<sup>59</sup>

- Lernen *in* den Menschenrechten hebt hervor, dass die Methoden, Instrumente, Materialien und Kontexte der Menschenrechtsbildung mit den Menschenrechten kohärent sein müssen.

Menschenrechtsbildungsprozesse können dazu beitragen, dass staatliche und nicht-staatliche Akteurinnen und Akteure ihre Rechte und ihre Pflichten kennen und ihre Verantwortung wahrnehmen.<sup>60</sup> Irene Khan, ehemalige Generalsekretärin von Amnesty International, hielt am 3. Internationalen Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) 2006 fest: „We can change the world when we learn human rights, because human rights education changes us.“

Wie im gesamten Menschenrechtsschutz ist ein Missbrauch von Menschenrechtsinstrumenten wie zum Beispiel der UN-

Deklaration zu Menschenrechtsbildung und -training von 2011<sup>61</sup>, von damit verbundenen Initiativen und auch von Menschenrechtsbildung selbst zu verhindern, denn eine solche Praxis schadet den Menschenrechten, insbesondere dem Recht auf Menschenrechtsbildung.<sup>62</sup> Außerdem besteht eine Notwendigkeit, Idee und Konzeption von Menschenrechtsbildung kritisch zu reflektieren<sup>63</sup> und die theoretischen Grundlagen von Menschenrechtsbildung stets zu überprüfen. Schließlich gilt es, die Wirkung von Menschenrechtsbildungsprozessen wissenschaftlich zu untersuchen, um Menschenrechtsbildungsprozesse optimieren zu können.<sup>64</sup>

## V. Schlussbemerkungen

Für den universellen Menschenrechtsschutz besteht eine Notwendigkeit, stets zu überprüfen, ob seine Mechanismen, Institutionen, Instrumente und Methoden in optimaler Weise zur Durchsetzung und Reali-

<sup>58</sup> Vgl. dazu Peter G. Kirchschräger/Thomas Kirchschräger, Answering the “What”, the “When”, the “Why” and the “How”: Philosophy-Based and Law-Based Human Rights Education, in: Journal of Human Rights Education 1 (1/2009), S. 26-36.

<sup>59</sup> Vgl. dazu ausführlicher Beatrice Bürgler/Peter G. Kirchschräger, Demokratie- und Menschenrechtsbildung im historisch-gesellschaftlichen Kontext. Zur Begründungsfrage zweier normativer Konzepte, in: Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik 87 (3/2011), S. 533-550.

<sup>60</sup> Siehe dazu Norman Weiß, Menschenrechtserziehung - eine verfassungspädagogische Herausforderung für die Polizei, in: Die Polizei 2004, S. 313-320.

<sup>61</sup> Vgl. dazu ausführlicher Peter G. Kirchschräger, Die neue UN-Erklärung zu Menschenrechtsbildung und -training, in: Zeitschrift für Menschenrechte 6 (2012), S. 150-165.

<sup>62</sup> Vgl. zum Recht auf Menschenrechtsbildung UN, Right to Human Rights Education. A compilation of provisions of international and regional instruments dealing with human rights education, 1999; Gudmundur Alfredsson, The Right to Human Rights Education, in: Asbjorn Eide/Catarina Krause/Allan Rosas/Martin Scheinin (Hrsg.), Economic, Social and Cultural Rights. A Textbook, 2001, S. 273-288.

<sup>63</sup> Vgl. Peter G. Kirchschräger, Menschenrechtsbildung als bildungstheoretischer Referenzrahmen unter Berücksichtigung der UN-Deklaration über Menschenrechtsbildung und -training, in: Claudia Brunner/Josefine Scherling (Hrsg.), Bildung, Menschenrechte, Universität. Menschenrechtsbildung an Hochschulen im Wandel als gesellschaftliche Herausforderung, 2012, S. 139-158.

<sup>64</sup> Vgl. dazu ausführlicher Felisa Tibbitts/Peter G. Kirchschräger, Perspectives of Research on Human Rights Education, in: Journal of Human Rights Education 2 (1/2010), S. 8-29; Peter G. Kirchschräger/Stefanie Rinaldi/Franziska Brugger, Teaching Respect for All. Mapping of Existing Materials and Practices in Cooperation with Universities and Research Centres, UNESCO, 2013.

sierung der Menschenrechte beitragen. Zum Objekt dieser wiederkehrenden kritischen Analyse gehört nicht nur die Praxis sondern auch die Theorie. Letztere hat zudem gleichzeitig auch zur steten kritischen Durchsicht selbst beizutragen. In diesem Sinne habe ich in diesem Beitrag versucht, mit einer theoretischen Untersuchung zu dieser Überprüfung beizutragen. Als Objekt der kritischen Überprüfung steht die Mehrdimensionalität der Menschenrechte im Fokus meiner Ausführungen – ausgehend von dem Verdacht, dass die Mehrdimensionalität im Verständnis der Menschenrechte in ihrer Mehrdimensionalität eine Schwächung des universellen Menschenrechtsschutzes mit sich bringen könnte und ein schlankeres Verständnis der Menschenrechte, das nur die rechtliche Dimension der Menschenrechte umfasst, der Durchsetzung und Realisierung der Menschenrechte mehr dienen würde.

Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass der Verdacht unberechtigt ist und die Mehrdimensionalität der Menschenrechte vielmehr eine Chance für den universellen Menschenrechtsschutz darstellt, weil die in ihrer Mehrdimensionalität verstandenen Menschenrechte in ihrer Durchsetzung und Realisierung von der Wahrnehmung und Berücksichtigung ihrer Mehrdimensionalität profitieren. Gründe dafür, dass es sich für die Durchsetzung und Realisierung der Menschenrechte lohnt, wenn die Mehrdimensionalität der Menschenrechte beachtet wird, liegen wohl darin, dass das Verständnis der Menschenrechte in ihrer Mehrdimensionalität die Realität der Menschenrechte adäquat reflektiert und die Komplexität der Menschenrechte am besten abzubilden vermag.